

Antrag an Gemeinde-
versammlung

Revision Richt- und Nutzungsplanung

KOMMUNALER RICHTPLAN

BEREICH VERKEHR BEREICH ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Richtplantext mit Erläuterungen gemäss
Art. 47 RPV

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung am:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigung durch die Baudirektion am:

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.:

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Aufgabenstellung	3
1.3	Bestandteile der kommunalen Richtplanung	4
1.4	Bedeutung des Richtplans	4
1.5	Kostenfolgen	6
1.6	Verbindlichkeit	6
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	7
2.1	Nationale Planungsinstrumente	7
2.2	Kantonale Planungsinstrumente	8
2.3	Regionale Planungsinstrumente	8
3	VERKEHRSPLAN	9
3.1	Öffentlicher Verkehr	9
3.2	Strassennetz	11
3.3	Umgestaltung Strassenraum	14
3.4	Ortseinfahrten	15
3.5	Parkierung	16
3.6	Fuss- und Wanderwege	17
3.7	Radwege	18
3.8	Veloabstellanlagen	19
4	PLAN DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN UND ANLAGEN	21
4.1	Allgemeines	21
4.2	Ziele	21
4.3	Übergeordnete Festlegungen	22
4.4	Kommunale Festlegungen	22
5	MITWIRKUNG	26
5.1	Allgemeines	26
5.2	Öffentliche Auflage und Anhörung	26

Auftraggeberin

Gemeinde Stammheim

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Olaf Wolter, Projektleiter
Peter von Känel, Stv. Projektleiter
Sandrina Hartmann, Sachbearbeiterin
Katrín Hiestand, Sachbearbeiterin

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Fusion der Gemeinden Oberstammheim, Unterstamm- heim und Waltalingen

Im September 2017 wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der drei Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen entschieden, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen. Seit dem 1. Januar 2019 besteht die neue Gemeinde Stammheim.

Gemäss Zusammenschlussvertrag hat die neue Gemeinde Stammheim bis spätestens 2022 eine Bau- und Zonenordnung (BZO) für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen.

Stand der Richtplanung

Die kommunale Richtplanung von Oberstammheim stammt aus dem Jahr 2014 (Verkehrsplan) und die von Waltalingen aus dem Jahr 1985 (Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan, RRB Nr. 1305 vom 3.4.1985). Unterlagen zur kommunalen Richtplanung von Unterstammheim sind nicht verfügbar.

1.2 Aufgabenstellung

Neue gemeinsame Richtplanung

Aufgrund der Fusion benötigt die neue Gemeinde Stammheim eine gemeinsame Richtplanung. Die Revision der kommunalen Richtplanung soll den gewandelten Ansprüchen Rechnung tragen und die Grundlage für eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung bilden. Die bestehenden kommunalen Richtpläne sollen komplett aufgehoben und durch neue Richtpläne ersetzt werden.

Räumliches Entwicklungskonzept Siehe separate Dokumentation.

Vorgängig zur Revision der Richt- und Nutzungsplanung hat der Gemeinderat ein räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet. Es macht insbesondere Aussagen zu den Bereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie.

Die 13 Handlungsfelder sind:

1. Qualitätsorientiert wachsen
2. Innere Reserven nutzen
3. Dorfbild bewahren – Siedlungsränder gestalten
4. Arbeits- und Mischnutzungen fördern
5. Öffentliche Einrichtungen erhalten
6. Erholungs-, Familien- und Freizeitangebot stärken
7. Natur- und Landschaftsraum erhalten; Siedlungsökologie fördern
8. Gewässerräume revitalisieren
9. Ortsdurchfahrten aufwerten
10. Verkehrssicherheit erhöhen und Wegnetze optimieren
11. Öffentlicher Verkehr fördern
12. Parkierung regeln
13. Nachhaltige Energienutzung sicherstellen

Das REK bildet ein solides und gut dokumentiertes Fundament für die Revision der Richt- und Nutzungsplanung. Es soll in der Richt- und Nutzungsplanung konkretisiert werden.

1.3 Bestandteile der kommunalen Richtplanung

Revisionsbestandteile

Die Revision der kommunalen Richtplanung besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Kommunaler Richtplan, Bereich Verkehr und Bereich öffentliche Bauten und Anlagen, Richtplantext mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV
- Kommunaler Richtplan, Bereich Verkehr und Bereich öffentliche Bauten und Anlagen, Richtplankarte 1:10'000

Die Festlegungen zum Verkehrsplan und zum Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden einerseits im vorliegenden Richtplantext festgehalten und erläutert. Ergänzend erfolgt die Darstellung in der zugehörigen Richtplankarte.

Verzicht auf Siedlungs- und Landschaftsplan sowie Versorgungsplan

Gemäss § 31 PBG darf auf den Verkehrsplan nicht verzichtet werden. Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht zwingend erforderlich

Mit dem räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Stammheim liegt eine robuste Auslegeordnung der raumplanerisch relevanten Themen und Zielsetzungen vor. Dieses wird vom Gemeinderat beschlossen und ist richtungsweisend für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Stammheim. Das räumliche Entwicklungskonzept ist eigenverbindlich für den Gemeinderat. Der Erlass eines behördenverbindlichen Siedlungs- und Landschaftsplans bringt im Vergleich zum räumlichen Entwicklungskonzept keinen wesentlichen Mehrwert. Daher wird auf den Erlass eines Siedlungs- und Landschaftsplans verzichtet. Gleiches gilt für den Versorgungsplan. Zu diesem Thema gibt es griffigere Instrumente wie das GEP, GWP oder Konzeptpläne der EKZ.

1.4 Bedeutung des Richtplans

Inhalt

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben mit räumlicher Wirkung. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige Entwicklung der Gemeinde festlegen.

Richtplanung als Zwischenstufe

Inhalte	Konzeptionelle Vorgaben	Richtplanung	Nutzungsplanung
Bauen: wo, was, wie, wie viel	Leitbild Schwerpunktprogramm (Vernetzungsprojekt)	Siedlungs- und Landschaftsplan (Inventare)	Bau- und Zonenordnung: - Zonenplan - Bauordnung - Kernzonenpläne - Ergänzungspläne (WAL/GAL) - Gestaltungspläne - Sonderbauvorschriften
Schützen: Ortsbilder, Natur, Bäume, Einzelobjekte, Landschaft, Erholungsgebiete, Aussicht			
Versorgen: (Infrastruktur) Wasser/Entwässerung, Energie, Abfall		Versorgungsplan (Energieplan)	Erschliessungsplan Baulinienpläne Quartierpläne
Verbinden: (Verkehr) Strassen/Wege, Velo, PP, öffentliche Verkehrsmittel		Verkehrsplan	
Ausstatten: Bildung, Jugend, Alter, Kultur, Erholung, Verwaltung usw.		Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	Werkpläne

Verbindlichkeit und rechtliche Bedeutung

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Richtplan ist als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums an die Festlegungen des Richtplans zu halten.

Planungshorizont

Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20–25 Jahren ausgerichtet, d.h. er zeigt die langfristige Entwicklung auf, wobei heute auf übergeordneter Stufe Anpassungen in kürzeren Abständen vorgenommen werden, was unter Umständen auch auf kommunaler Stufe kürzere Revisionszeiträume zur Folge hat.

Raumsicherung

Einträge im Richtplan bilden auch die Basis für die Raumsicherung und den Landerwerb.

Angestrebt wird immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollten die Verhandlungen nicht zielführend sein, so kann gestützt auf den Richtplan ein Werkplan im Sinne von §§ 114 ff PBG ausgearbeitet werden, um die benötigten Flächen zu sichern.

Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht. Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer Festlegung gemäss kommunalem Richtplan jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Festsetzung durch Gemeindeversammlung

Die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung erfordert einen formellen Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung. Die Revisionsvorlage muss durch die Baudirektion genehmigt werden.

1.5 Kostenfolgen

Kosten mit Nachfolgevorlagen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten.

Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nur schwer beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist.

In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Umsetzung von Erschliessungsanlagen in der Nutzungsplanung (z.B. Erschliessungsplan)
- Planungs- und Projektierungskredite
- Baukredite (z.B. bauliche Massnahmen für eine Begegnungszone, Strassenraumgestaltung)
- Landerwerb, Entschädigungen oder Beiträge
- Verträge

Kosten ohne Nachfolgevorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Infrastrukturanlagen, die mit dem Erschliessungsplan als gebundene Kosten beschlossen wurden (z.B. Trottoirbau)
- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Studien für Strassenraumgestaltungen, Gutachten für eine Begegnungszone u. dgl.)
- Feinerschliessung (z.B. öffentlicher Weg in Quartierplan)

1.6 Verbindlichkeit

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits in der Richtplankarte dargestellt. Ergänzend werden im Bericht die Festlegungen erläutert und begründet.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen, die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Nationale Planungsinstrumente

Massgebliche nationale Planungsinstrumente

Die massgeblichen nationalen Planungsinstrumente (ISOS und BLN) sind in Kap. 2.1 des Erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV umfassend dargestellt.

IVS Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

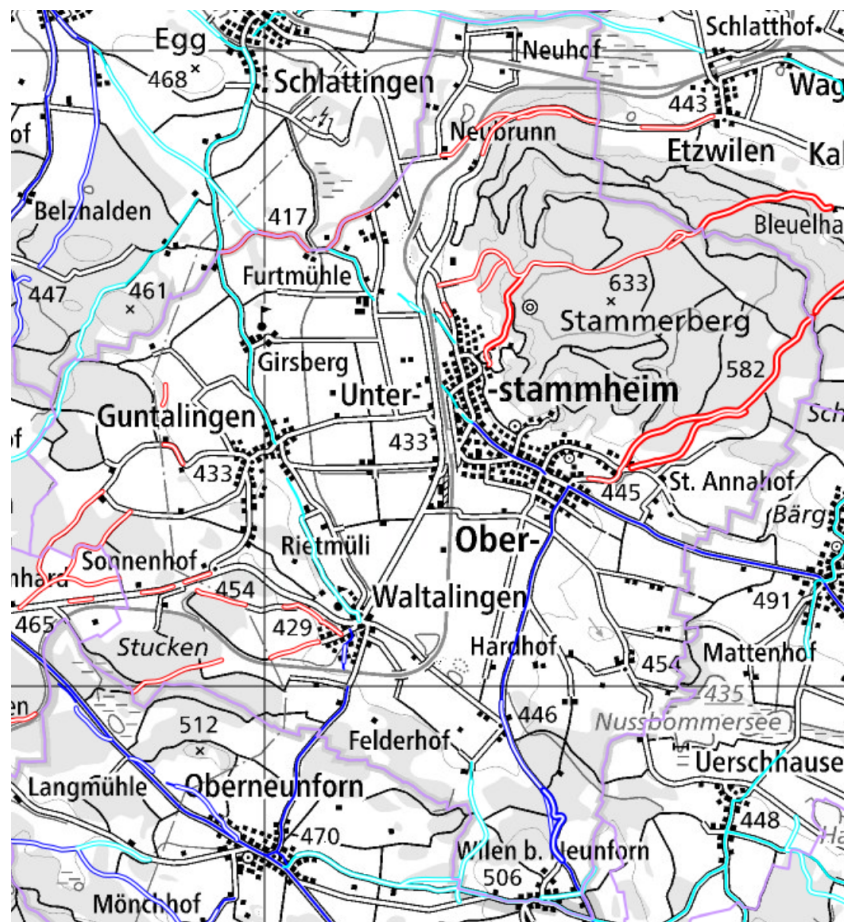
Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz.

Nebst den Objekten von nationaler Bedeutung, welche im Bundesinventar (Objekte mit sichtbarer historischer Substanz) und als Zusatzinformation (Objekte mit keiner oder nur geringer baulicher Substanz) verzeichnet sind, umfasst das IVS auch die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung.

Die Gemeinden haben gemäss kantonalen Richtplan den Auftrag, dem IVS im Rahmen ihrer Planungen Rechnung zu tragen.



Ausschnitt IVS Gemeinde Stammheim
(Quelle: map.geo.admin)



IVS Gemeinde Stammheim

In Stammheim sind verschiedene historische Verkehrswege von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung verzeichnet (siehe Kartenausschnitt). Die Wege mit Substanz verlaufen überwiegend im Wald und sind in ihrem Bestand nicht gefährdet. Jegliche Eingriffe in die im IVS aufgeführten Objekte mit Substanz sind der Kantonsarchäologie zur Beurteilung vorzulegen.

Ein Handlungsbedarf für die Ortsplanung ist nicht ersichtlich.

2.2 Kantonale Planungsinstrumente

Massgebliche kantonale Planungsinstrumente

Die massgeblichen kantonalen Planungsinstrumente sind in Kap. 2.2 des Erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV umfassend dargestellt.

2.3 Regionale Planungsinstrumente

Massgebliche regionale Planungsinstrumente

Die massgeblichen regionalen Planungsinstrumente sind in Kap. 2.3 des Erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV umfassend dargestellt.

Verkehr

In Oberstammheim wird die Ortsumfahrung als Massnahme mit langfristigem Realisierungshorizont bezeichnet. Gleichzeitig soll dann die Ortsdurchfahrtsstrasse Oberstammheim abklassiert werden.

In Oberstammheim und Waltalingen ist mittel- bis langfristig eine Aufwertung des Strassenraums geplant.

3 VERKEHRSPLAN

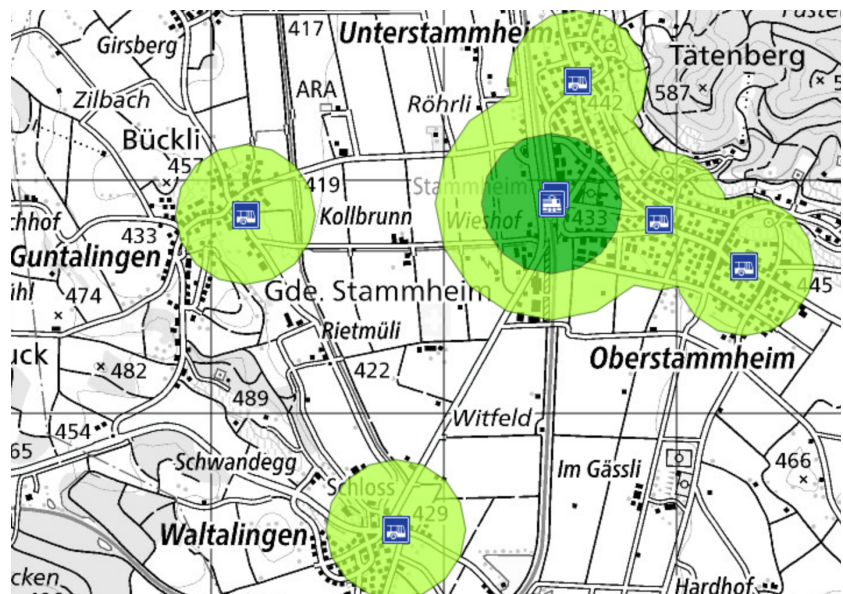
3.1 Öffentlicher Verkehr

3.1.1. Buslinien

Stammheim ist mit den beiden Buslinien 605 und 823 erschlossen. Die Linie 605 verbindet Oberstammheim (Post) über den Bahnhof Stammheim, Guntalingen und Waltalingen mit Andelfingen. Der Bus verkehrt tagsüber im Stundentakt und vermittelt an den Bahnhöfen Ossiingen und Andelfingen Anschlüsse auf die S-Bahn.

Die kantonsübergreifende Linie 823 verbindet Diessenhofen und Frauenfeld, mit Haltestellen in Unter- und Oberstammheim. Der Bus verkehrt ebenfalls tagsüber im Stundentakt und vermittelt am Bahnhof Stammheim schlanke Anschlüsse von und nach Winterthur und Stein am Rhein.

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
 und ÖV-Güteklassen in Stammheim
 (Quelle: map.geo.admin, 24.4.2021)



Übergeordnete Festlegungen

Kantonal

Keine Festlegungen.

Regional

60 Minuten Grundtakt Guntalingen, Oberstammheim, Waltalingen
 von/zu Bahnhof Stammheim

Kommunale Festlegungen

Verbesserung der Verbindungen in den Randzeiten (abends)

Rechtswirkung

Die kommunalen Festlegungen sind primär Handlungsanweisungen
 an den Gemeinderat.

Erläuterungen

Wichtig sind zur Verbesserung der ÖV-Qualität neben effizienten Verbindungen an den Bahnhof Stammheim und einem attraktiven Takt auch gute Verbindungen zu Randzeiten. Die Postautolinien verkehren abends nur bis ca. 21.00 Uhr. Die Benützung des ÖV im Freizeitverkehr ist damit wenig attraktiv.

Der Gemeinderat kann Anträge zu Angebotsänderungen dem marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen zustellen. Im Rahmen des Fahrplanverfahrens werden die Anträge geprüft und vom Verkehrsrat des Zürcher Verkehrsverbundes beschlossen.

Nebst den im Verkehrsplan festgelegten Massnahmen dienen weitere Angebote der Gemeinde (Gemeindetageskarten, Informationen etc.) dazu, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu verbessern.

3.1.2. Bushaltestellen

Durch attraktiv gestaltete Bushaltestellen mit Witterungsschutz, Beleuchtung etc. sowie in Zukunft nach Möglichkeit mit Veloabstellanlagen (siehe Kap. 3.8) wird der Verknüpfung des lokalen Langsamverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr Rechnung getragen. Durch diese attraktive Vernetzung soll die Nutzung des Velos und des öffentlichen Verkehrs für den Schul- und Arbeitsweg gefördert werden.

Übergeordnete Festlegungen

Kantonal

Keine Festlegungen.

Regional

Keine Festlegungen.

Kommunale Festlegungen

- Waltalingen (Gemeindestrasse)	(bestehend)
- Guntalingen (Gemeindestrasse)	(bestehend)
- Stammheim Bahnhof (Gemeindestrasse)	(bestehend)
- Oberstammheim, Post ¹ (Kantonsstrasse)	(bestehend)
- Oberstammheim, Frohsinn (Kantonsstrasse)	(bestehend)
- Unterstammheim, Neubrunn-Ulmerhof (Kantonsstrasse)	(bestehend)
- Unterstammheim, Adler (Gemeindestrasse)	(bestehend)

Rechtswirkung

Die Haltestellen werden im kommunalen Plan bezeichnet, wobei die Vorgaben des ZVW beachtet werden müssen. Das Angebot ist laufend zu überprüfen. Die Festlegung im Plan ist die Grundlage für die Sicherung des Raums, um allfällige Haltestellenausbauten/Wartehäuschen erstellen zu können. Der Ausbau (Wartehäuschen und Veloabstellanlagen) geht zu Lasten der Gemeinde. Für den Ausbau der Haltestelle (Anlegekante) liegt die Verantwortung beim jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton oder Gemeinde).

¹ Der Haltestellenname soll durch "Oberstammheim Schwert" ersetzt werden, da die Post nicht mehr existiert.

Erläuterungen



Nebst den effizienten Buslinien ist die Qualität und Lage der Haltestellen ein wichtiger Qualitätsfaktor der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Bei Sanierungen oder Neuanlagen werden die Haltestellen überprüft und bei Bedarf mit zusätzlichen Ausstattungselementen versehen (Witterungsschutz, Sitzgelegenheit, Beleuchtung, Fahrplan, Abfalleimer und ggf. Veloabstellanlagen).

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) hält fest, dass der öffentliche Verkehr bis spätestens Ende 2023 den Bedürfnissen der behinderten und altersbedingt eingeschränkten Reisenden entsprechen muss. Dies bedeutet, dass die Bushaltestellen über eine hohe Haltekante von 22 cm verfügen müssen. Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

Beim Ausbau der Haltekanten ist darauf zu achten, dass sie so erstellt werden, dass das Orts- und Strassenbild nicht zu sehr beeinträchtigt wird (Lage der Haltekante).

3.2 Strassennetz

Übergeordnete Strassen

Die regionalen Strassen bilden zusammen mit den kantonalen Strassen ein zusammenhängendes Netz. Grundsätzlich werden nur jene Strassen in den regionalen Verkehrsplan aufgenommen, die für die ganze Region von Interesse sind.

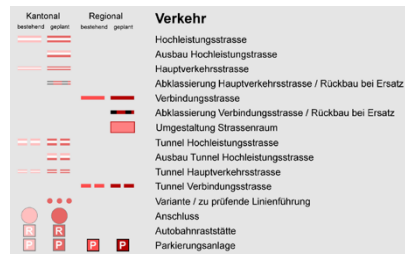
Übergeordnete Festlegungen

Kantonal

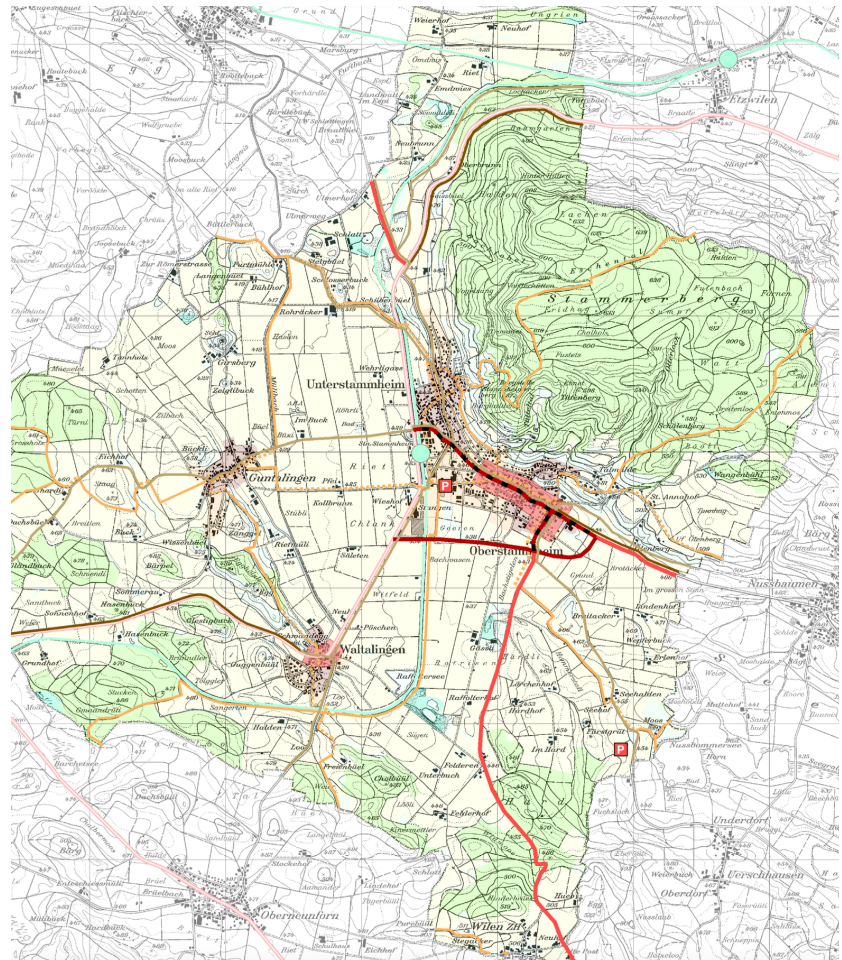
- | | |
|---|-------------|
| - Hauptverkehrsstrasse Hauptstrasse / Waltalingerstrasse / Steinerstrasse | (bestehend) |
|---|-------------|

Regional

- | | |
|---|-------------|
| - Wilemerstrasse, Verbindungsstrasse | (bestehend) |
| - Nussbommerweg, Verbindungsstrasse | (bestehend) |
| - Diessenhoferweg, Verbindungsstrasse | (bestehend) |
| - Oberstammheim, Verbindungsstrasse | (geplant) |
| - Hauptstrasse Oberstammheim, Abklassierung Verbindungsstrasse / Rückbau bei Ersatz | (geplant) |



Ausschnitt regionaler Richtplan Weinland, Teil Verkehr



Kommunale Festlegungen: Sammelstrassen

Es werden folgende Sammelstrassen bezeichnet:

- Seehaldenstrasse	(bestehend)
- Neunfornerstrasse b. Wilen	(bestehend)
- Neunfornerstrasse b. Waltalingen	(bestehend)
- Dorfstrasse b. Wilen	(bestehend)
- Stammheimerstrasse b. Wilen	(bestehend)
- Kirchweg	(bestehend)
- Talstrasse	(bestehend)
- Rietweg	(bestehend)
- Bachstrasse	(bestehend)
- Chesslerstrasse	(bestehend)
- Mülibachstrasse	(bestehend)
- Dorfstrasse b. Guntalingen	(bestehend)
- Guntalingerstrasse (Verbindung Guntalingen Unterstammheim)	(bestehend)
- Sennegasse	(bestehend)
- Kellhofstrasse	(bestehend)
- Hornerweg (Abkassierung bei Ersatz nach Realisierung Ortsumfahrung)	(geplant)
- Hauptstrasse Oberstammheim, Abkassierung Verbindungsstrasse / Rückbau bei Ersatz	(geplant)

Kommunale Festlegungen: Erschliessungsrichtungen

Es werden folgende mögliche Erschliessungsrichtungen für nicht erschlossene Baugebiete bezeichnet:

- Gewerbegebiet Stangen ab Rietweg	(geplant, Vororientierung)
------------------------------------	-------------------------------

Rechtswirkung

Die übergeordneten Strassen (blau) entsprechen den Festlegungen der überkommunalen Richtplanung. Der Erlass von Baulinien, Bau und Unterhalt sind Sache des Kantons. Dies gilt auch für die Projektierung und Festsetzung der Ausbauprogramme.

Die übrigen bezeichneten Strassen (rot) sind kommunale Sammelstrassen. Diese stellen zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Trasseicherung, Bau und Unterhalt gehen zu Lasten der Gemeinde, wobei diese einen Teil der Erstellungskosten mittels Mehrwertsbeiträgen gemäss Strassengesetz auf die nutzniessenden Grundeigentümer überwälzen kann.

Die übrigen Strassen dienen der Feinerschliessung. Es handelt sich dabei um Zufahrtswege, Zufahrtsstrassen und Erschliessungsstrassen im Sinne der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV). Der Ausbau bzw. Neubau von Feinerschliessungsanlagen erfolgt i.d.R. zu Lasten der Grundeigentümer.

Erläuterungen

Alle bestehenden, bisher in den kommunalen Verkehrsplänen als kommunale Strassen für die Groberschliessung bezeichneten Strassen behalten ihre Funktion als Sammelstrassen. Zudem gelten Strassenzüge als Sammelstrasse, wenn sie innerhalb des Siedlungsgebiets in der Regel Gebiete mit über 600 Wohneinheiten, bzw. über 1'200 Wohneinheiten, wenn das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen ist, erschliessen. Als gut erschlossen gilt mindestens die ÖV-Erschliessungsgüte C. In Stammheim befindet sich einzig das Gebiet im Umkreis von 300 m um den Bahnhof Stammheim in der Güteklasse C.

Die kommunalen Sammelstrassen ergänzen das übergeordnete Netz und verbinden die verschiedenen Ortsteile der Gemeinde Stammheim. Zusammen mit dem übergeordneten Strassennetz bilden sie die Groberschliessung. Die Sammelstrassen ausserorts benötigen keinen besonderen Fussgängerschutz.

Mit dem Bau der geplanten Ortsumfahrung Oberstammheim als neue Verbindungsstrasse (regionale Festsetzung) soll die Hauptstrasse in Oberstammheim abklassiert und zurückgebaut werden. Dabei ist es wesentlich, dass der Durchgangsverkehr mit einem beträchtlichen Schwerverkehrsanteil mit geeigneten Massnahmen von der bisherigen Ortsdurchfahrt auf die Umfahrung verlagert wird, um im Ortskern eine gewisse Reduktion der Lärmbelastung zu erzielen.

malschutzobjekten des kommunalen und des überkommunalen Inventars; dies gilt auch für die kommunale Festlegung Wetti / Rietweg und Bahnhofstrasse. Bei baulichen Massnahmen muss auf diese Denkmalschutzobjekte Rücksicht genommen werden; der frühzeitige Einbezug der jeweils zuständigen Fachstellen im Planungsprozess ist notwendig.

Auf Stufe Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) soll innerhalb des Siedlungsgebiets in einer umfassenden Betrachtungsweise aufgezeigt werden, wie die Integration der Strasse in den bestehenden Siedlungsraum und die Verkehrssicherheit für den Fuss- und Veloverkehr verbessert werden kann.

Mit Blick auf die Zentrumsentwicklung rund um den Bahnhof kann auf den Strassen Wetti / Rietweg und Bahnhofstrasse eine Temporeduktion (z.B. Tempo-30-Zone) geprüft werden. Dabei sind die Auswirkungen auf den ÖV (Fahrzeiten der Buslinien) zu berücksichtigen.

3.4 Ortseinfahrten

Übergeordnete Festlegungen

Kantonal

Keine Festlegungen.

Regional

Keine Festlegungen.

Kommunale Festlegungen

Einfahrtstore an übergeordneten Strassen	
- Hornerweg Oberstammheim	(geplant)
- Nussbommerweg Oberstammheim	(geplant)
- Dorfstrasse Guntalingen (östlich)	(bestehend)
- Hauptstrasse Waltalingen, östliche Ortseinfahrt	(bestehend)
- Hauptstrasse Waltalingen, westliche Ortseinfahrt	(geplant)
- Neunfornerstrasse Waltalingen	(geplant)

Rechtswirkung

Die Festlegung bedeutet, dass an den Ortseingängen Einfahrtstore zur Geschwindigkeitsreduktion zu prüfen sind. Sie stärkt zudem die Rechtsgrundlage zur allfälligen Beanspruchung von Landwirtschaftsland.

Die Planung von Einfahrtstoren auf Kantonsstrassen liegt in der Hoheit des Kantons. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass die Einfahrtstore für die entsprechenden Strassen vorgesehen werden. An den Kosten wird sich die Gemeinde voraussichtlich beteiligen müssen. Signalisationen müssen in allen Fällen durch die Kantonspolizei bewilligt bzw. verfügt werden.

Erläuterungen

Mit Einfahrtstoren wird der Siedlungsbeginn mit Beschränkung auf Tempo 50 gestalterisch hervorgehoben. Die gefahrenen Geschwindigkeiten werden deutlich reduziert und die Verkehrssicherheit innerorts verbessert. Von Bedeutung ist diese Massnahme insbe-



Ortseinfahrt Waltalingen
 (Quelle: Google Maps)

sondere auf abfallenden Strecken, wie sie in Stammheim aufgrund der topografischen Verhältnisse an einigen Orten (z.B. westlicher Ortseingang von Waltalingen) vorkommen.

Eine häufige Massnahme ist ein Kreisell oder eine stromlinienartig geformte Insel, welche mit ihrer Wölbung so angeordnet ist, dass die Einfahrt in den Innerortsbereich wirksam abgebremst wird. Die ausfahrende Fahrspur kann geradeaus erfolgen. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, störende lokale Geräuschphänomene zu vermeiden (Beschleunigungs- und Abbremsvorgänge, Schlaggeräusche etc.).

3.5 Parkierung

Übergeordnete Festlegungen

Kantonal

Keine Festlegungen.

Regional

- Oberstammheim, Nussbaumersee (ca. 41 PP)	(bestehend)
- Bahnhof Stammheim (36 PP)	(bestehend)

Kommunale Festlegungen

- Tobel	(ca. 8 PP)	(bestehend)
- Sportplatz	(ca. 60 PP)	(bestehend)
- Schwert	(ca. 27 PP)	(bestehend)
- Talstrasse	(ca. 10 PP)	(bestehend)
- Friedhof Unterstammheim	(ca. 15 PP)	(bestehend)
- Badi Unterstammheim	(ca. 35 PP)	(bestehend)

Rechtswirkung

Mit der Festlegung der Parkierungsanlagen im Richtplan wird das öffentliche Interesse dokumentiert. Die Festlegungen im Plan bilden die Grundlage für die Landsicherung. Die Arealsicherung sowie der Bau und Unterhalt regionaler Parkplätze sind Sache des Kantons. Die Gemeinde hat die Zufahrt zu gewährleisten. Für den Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist die Gemeinde zuständig, wobei beides an Private delegiert werden kann.

Erläuterungen

Bei einer allfälligen Überbauung eines mit öffentlichen Parkierungsanlagen belegten Areals soll ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden.

3.6 Fuss- und Wanderwege

Übergeordnete Festlegungen

Kantonal

Keine Festlegungen.

Regional

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Fusswege wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Fuss- und Wanderwege eingetragen.

Kommunale Festlegungen

Im Plan sind alle festgelegten kommunalen Fuss- und Wanderwege eingetragen. Beim bestehenden Fuss- und Wanderwegnetz handelt es sich entweder um reine Fusswege, um Trottoirs, um Wald- bzw. Flurwege oder um schwach befahrene Erschliessungsstrassen.

Rechtswirkung

Die Bezeichnung der regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bildet die Grundlage für deren Sicherung mit Baulinien oder öffentlichen Wegrechten, soweit die Wege nicht bereits bestehen. Bau und Unterhalt der regionalen Fusswege sind grundsätzlich Sache des Kantons. Verschiedene Teilstücke führen über Hartbelag. Im Bereich der Wanderwege ist ausserhalb des Siedlungsgebietes auf Hartbeläge zu verzichten.

Für die kommunalen Wege ist die Gemeinde zuständig. Für Flur- und Genossenschaftswegen bleibt das Landwirtschaftsgesetz vorbehalten. Aufgrund der kommunalen Festlegungen ist die Behörde angehalten, im Rahmen von Planungen und Baugesuchen öffentliche Fusswegverbindungen zu fordern und sich gegenüber dem Kanton für die Umsetzung der Massnahmen an überkommunalen Strassen einzusetzen (z.B. Sicherung von Übergängen mit Mittelinseln), wobei in der Regel eine finanzielle Beteiligung erforderlich ist.

Erläuterungen



Sichere Fusswege bieten einerseits den Fussgängern (u.a. Kinder, Betagte, Benutzer ÖV) eine hohe Bewegungsqualität, andererseits werden die nahen Erholungsgebiete mit attraktiven Wanderwegen erschlossen.

Im kommunalen Verkehrsplan wird das grobmaschigere Regionalnetz verdichtet. Folgende Verbindungen sind enthalten:

- Hauptverbindungen zu den öffentlichen Einrichtungen, zu den Schulen, zu den Läden, zu den Bushaltestellen etc.
- Verbindende Wege zwischen Quartieren
- Wanderwege zur Erschliessung der Erholungsgebiete

Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) und Art. 6 der ergänzenden Verordnung (FWV) sind alle bitumen- oder zementgebundenen Deckbeläge für Wanderwege ungeeignet. Bei Wegabschnitten, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, ist die Belagssituation langfristig anzupassen.

Bei steilen Lagen sind befestigte Wegabschnitte im Hinblick auf einen effizienten Unterhalt zweckmässig. Wanderwege müssen möglichst gefahrlos begangen werden können. Falls die Begehrbarkeit durch Mehrverkehr oder anderweitige Ursachen eingeschränkt werden sollte, ist ein Ersatz bereitzustellen. Daher ist auf eine räumliche Entflechtung von Wander- und Radrouten zu achten.

Die bestehende Schulwegverbindung von Guntalingen nach Stammheim (regional) entlang des Chrummbaches wird von den Schülern nicht gemäss Linienführung benutzt. Bei einer nächsten Revision des regionalen Richtplans soll das berücksichtigt werden.

Historische Verkehrswege (IVS-Inventar)

Im Übrigen ist auf das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) hinzuweisen (siehe Kap. 2.1). In Stammheim sind zahlreiche Verbindungen verzeichnet. Bei baulichen Massnahmen auf diesen Wegabschnitten ist die überlieferte Substanz und der historische Verlauf von Verkehrswegen zu schonen und möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten. Dazu ist eine Vollzugshilfe verfügbar. Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

3.7 Radwege

Übergeordnete Festlegungen

Kantonal

Keine Festlegungen.

Regional

- Eichhofstrasse	(bestehend)
- Dorfstrasse, Guntalingen	(bestehend)
- Guntalingerstrasse	(bestehend)
- Hauptstrasse, Oberstammheim	(bestehend)
- Seehaldenstrasse	(bestehend)
- Hornerweg	(bestehend)
- Steigstrasse	(bestehend)
- Breitenweg	(bestehend)
- Tannerhaldenstrasse	(bestehend)
- Neunfornerstrasse	(bestehend)
- Hauptstrasse, Waltalingen	(bestehend)
- Wetli	(bestehend)
- Sennegasse	(bestehend)
- Kellhofstrasse	(bestehend)
- Wasserfurrstrasse	(bestehend)
- Girsbergstrasse	(bestehend)
- Waltalingen – Gisenhard	(geplant)
- Oberstammheim – Nussbaumen	(geplant)
- Unterstammheim – Etzwilen	(geplant)

Kommunale Festlegungen

Auf die Bezeichnung von kommunalen Radwegen wird verzichtet. Es wird als Grundsatz jedoch folgender Ausbaustandard angestrebt:

- Innerorts: Radstreifenmarkierung (Kernfahrbahn)
- Ausserorts: Radweg getrennt von der Fahrbahn

Rechtswirkung

Trasseesicherung, Bau und Signalisation sowie Unterhalt der regionalen Radwege sind Sache des Kantons. Der Ausbaustandard wird mit der Detailprojektierung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt.

Erläuterungen



Die Radwege bilden ein zusammenhängendes Netz, das sowohl dem Alltagsverkehr (Schüler, Arbeitspendler mit Anbindung ans Netz des öffentlichen Verkehrs, Einkaufen) als auch dem Freizeitverkehr dient. Mit der Festlegung von regionalen Radwegen wird bezweckt, ein gefahrenfreies Radwegnetz zur Verfügung zu stellen.

Die Radwege entlang stark befahrenen Strassen werden separat geführt oder mit Radstreifen markiert. Um die Sicherheit auf diesen Radrouten zu erhöhen, sind an den Gefahrenstellen (z.B. Knoten) allenfalls noch ergänzende Massnahmen zu ergreifen.

Strassenraumgestaltungen auf Abschnitten mit geplanten Radwegen sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Velofahrer zu projektieren. Dies ist etwa bei steileren Hangneigungen oder bei wechselseitiger Parkierung von Bedeutung. Im Übrigen sind bei allen baulichen Massnahmen, welche die Festlegungen siedlungsorientierte Gestaltung und verkehrsberuhigte Quartiere betreffen, die Anliegen des Veloverkehrs zu berücksichtigen.

3.8 Veloabstellanlagen

Übergeordnete Festlegungen

Kantonal

Keine Festlegungen.

Regional

- Bike-and-Ride Bahnhof Stammheim (54)	(bestehend)
- Bike-and-Ride Bahnhof Stammheim (100)	(geplant)

Kommunale Festlegungen

- Primarschule Waltalingen	(bestehend)
- Primarschule Oberstammheim	(bestehend)
- Sekundarschule Stammheim	(bestehend)
- Bibliothek / Ludothek / Sporthalle	(bestehend)
- Sportplatz Schelmengrube	(bestehend)
- Badi Stammheim	(bestehend)
- Bushaltestelle Waltalingen	(bestehend)
- Bushaltestelle Guntalingen	(geplant)
- Bushaltestelle Schwert Oberstammheim	(geplant)
- Bushaltestelle Frohsinn Oberstammheim	(geplant)

- Bushaltestelle Adler Unterstammheim	(bestehend)
- Bahnhof Stammheim	(bestehend)

Rechtswirkung

Die Festlegungen von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse verpflichten den Gemeinderat, bei grösseren Bauvorhaben von öffentlichen Bauten und Anlagen sowie an Bahnhöfen und Bushaltestellen die Bedürfnisse der Zweiradfahrer zu berücksichtigen. Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen sind Sache der Gemeinde, wobei beides an Private delegiert werden kann.

Erläuterungen

Die öffentlichen Bauten und Anlagen sind grundsätzlich gut mit Veloabstellplätzen ausgestattet. Insbesondere bei den Schulanlagen und Sportanlagen bestehen grössere Abstellanlagen. Bei Umbauten sind auch die Zweckmässigkeit und der Ausbaubedarf der Veloabstellanlagen zu überprüfen.

Die Gemeinde Stammheim ist durch die beiden Buslinien 605 und 823 gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Um den Bewohnerinnen und Bewohnern abseits der Haltestellen die Benützung des öffentlichen Verkehrs zu erleichtern und gleichzeitig die vermehrte Benutzung des Velos fördern, sollen an den wichtigsten Bushaltestellen öffentliche Veloparkieranlagen (Bike and Ride) erstellt werden.

Zu einem zeitgemässen Angebot gehören ein zweckmässiger Zugang, eine genügende Anzahl an Abstellplätzen, ein benutzerfreundliches Parkiersystem, ein Witterungsschutz und eine diebstahlsichere Ausführung.

Einige der bestehenden Anlagen genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr (Anzahl, Parkiersystem, Witterungsschutz etc.). Im Rahmen von Infrastrukturverbesserungen bei Haltestellen und öffentlichen Bauten sind sie zu modernisieren.



4 PLAN DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN UND ANLAGEN

4.1 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne

Im kantonalen und im regionalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden die Objekte von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

Kommunaler Richtplan

Der kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt die Inhalte der übergeordneten Richtpläne auf Gemeindeebene. Er enthält jene Bauten und Anlagen, die mit der Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen. Für einen Eintrag einer Baute oder Anlage im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen muss die Gemeinde nicht zwingend auch Eigentümerin oder Betreiberin sein. Es genügt, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an einer Baute oder einer Anlage besteht.

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen und dient als Grundlage der Landsicherung. Ein weiterer Zweck des Plans besteht in der Abstimmung der Verkehrsanlagen auf die Standorte der öffentlichen Bauten und Anlagen.

4.2 Ziele

Hauptziele zu öffentlichen Bauten und Anlagen

Die Hauptziele für die richtplanrelevanten Inhalte können entsprechend den Leitgedanken des REK wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Bedarf an öffentlichen Einrichtungen ist in geeigneter Weise gedeckt und es bestehen weiterhin ausreichend Flächenreserven.
- Für die Senioren stehen verschiedene Angebote an Alterswohnungen mit und ohne Service-Dienstleistungen zur Verfügung. Eine durchgehende, integrierte Betreuung ist gewährleistet und der Bedarf an Pflegeplätzen gedeckt
- Der benötigte Schulraum ist für ein zeitgemässes Unterrichten in Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule mit Zeithorizont von 2035 vollständig vorhanden.
- Die Anlagen für Sport, Spiel und Freizeit erfreuen sich einer regen Benützung und sind in einem zeitgemässen Zustand.
- Eine zentrale Wertstoffsammelstelle mit geregelten Öffnungszeiten deckt die Bedürfnisse der Bevölkerung ab.
- Die Kapazitäten der Sammelstellen sind mit verbesserten Zufahrtsverhältnissen benutzerfreundlich ausgebaut.

4.3 Übergeordnete Festlegungen

Allgemein

Die eingetragenen übergeordneten Festlegungen gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan.

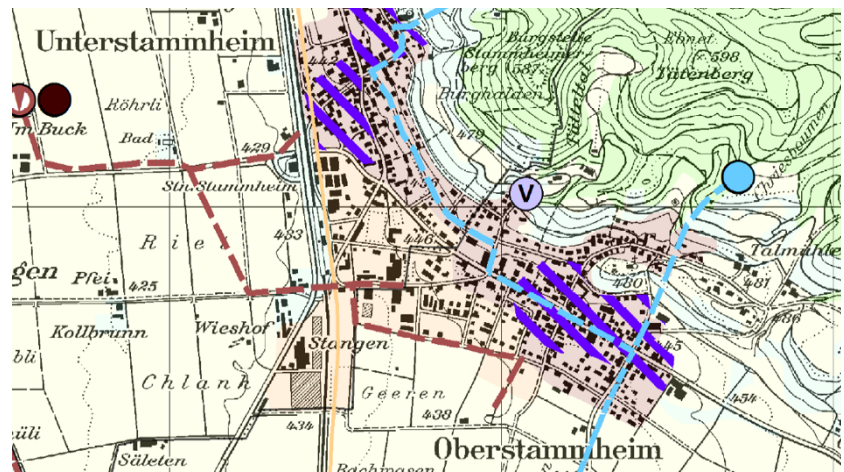
Kantonal

Keine Festlegungen.

Regional

Pflegeversorgung
- Alters- und Pflegezentrum Stammertal (bestehend)

Ausschnitt regionaler Richtplan Weinland
Versorgung, Entsorgung und öffentliche
Bauten und Anlagen



Gebiete für öffentliche Bauten und
Anlagen

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen werden dort bezeichnet, wo im regionalen Interesse die notwendigen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung zu erhalten oder zu schaffen sind. Die Festlegung bezweckt die langfristige Sicherung bestehender oder geplanter Standorte.

4.4 Kommunale Festlegungen

Bedürfnisgerechtes Angebot

Die öffentlichen Bauten und Anlagen sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung abdecken und den Trägern den notwendigen Entwicklungsspielraum ermöglichen, wobei in verschiedenen Fällen gemeinschaftliche Nutzungen denkbar sind. Der Bedarf an Beratung, Betreuung und Unterstützung im Sozialbereich nimmt zu. Mit dem Wandel der familiären Lebensformen steigt das Bedürfnis nach familienergänzenden Betreuungsangeboten, welches auch Raumbedarf aufweist. Die höhere Lebenserwartung erfordert bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Pflege- und Betreuungsangebote für Betagte. Vereinen kommt für die Entwicklung Jugendlicher und der sozialen Integration eine wichtige Bedeutung zu. Mehrzweckräume sollen die Bedürfnisse von Vereinen ebenfalls abdecken und stehen in genügendem Masse zur Verfügung.

Öffentliche Verwaltung: Festlegungen

Erläuterungen



- V =	Gemeindeverwaltung Stammheim	(bestehend)
- SA =	Schwertsaal, Oberstammheim	(bestehend)

Das Gemeindehaus Unterstammheim wurde im Jahr 1530 angrenzend an das Dorfzentrum erbaut. Neben der Gemeindeverwaltung befindet sich im Gemeindehaus im Obergeschoss auch der Gemeindehaussaal.

Der Schwertsaal beim Restaurant Schwert kann gemietet werden. In diesem finden insgesamt 300 Personen Platz. Die Gemeindeversammlungen finden hier statt.

Erziehung und Bildung: Festlegungen

Erläuterungen



- Os =	Sekundarschulhaus Unterstammheim	(bestehend)
- PW =	Primarschule Waltalingen	(bestehend)
- PO =	Primarschule Oberstammheim	(bestehend)
- Kg =	Kindergarten Unterstammheim	(bestehend)

Das Sekundarschulhaus Stammheim befindet sich beidseitig der Bahnhofstrasse in Unterstammheim.

In Stammheim gibt es zwei Primarschulhäuser. Eines befindet sich in Waltalingen und eines in Oberstammheim.

Der Kindergarten von Stammheim befindet sich im Unterdorf in Unterstammheim.

Kulturpflege und Bestattungswesen: Festlegungen

Erläuterungen



- KK =	Röm.-katholische Kirche, Oberstammheim	(bestehend)
- RK =	Evang.-reformierte Kirche, Unterstammheim	(bestehend)
- GK =	Galluskapelle, Oberstammheim	(bestehend)
- AK =	Antonius-Kapelle, Waltalingen	(bestehend)

Die Galluskapelle in Oberstammheim hat gesamtschweizerisch eine grosse Bedeutung. Sie geht auf das 9. Jahrhundert zurück und gehört damit zu den ältesten Sakralbauten der nördlichen Schweiz überhaupt.

Die Hauptkirchen des Tals liegen an schöner Lage über dem Dorf. Bei der evangelisch-reformierten Kirche Unterstammheim befindet sich der Friedhof. In Waltalingen befindet sich die Antonius-Kapelle, die aus dem 13. Jahrhundert stammt.

Sozial- und Gesundheitswesen: Festlegungen

Erläuterungen



- Pf = Alters- und Pflegezentrum Stammertal	(bestehend)
---	-------------

Das Alters- und Pflegezentrum Stammertal befindet sich am Kirchweg in Oberstammheim. Das Zentrum wurde in den Jahren 2015-2018 durch einen Neubau erweitert.

Erholung und Sport: Festlegungen

Erläuterungen



- TW = Turnhalle Waltalingen	(bestehend)
- TS = 1- und 3-fach Turnhallen Sekundarschule	(bestehend)
- FP = Fussballplatz Schelmengrube	(bestehend)
- FB = Freibad Unterstammheim	(bestehend)
- BP = Badeplatz am Nussbaumersee	(bestehend)

Die Turnhallen in Stammheim befinden sich beim Schulhaus Waltalingen und beim Sekundarschulhaus in Unterstammheim. In Oberstammheim befindet sich der Fussballplatz Schelmengrube. Das Schwimmbad Unterstammheim befindet sich im Röhrl und wurde 1885 als Badeanstalt am Mühlebach eröffnet.

Neben dem Freibad Unterstammheim bietet auch der Nussbaumersee Badespass.

Ver- und Entsorgung: Festlegungen

Erläuterungen

- A = ARA	(bestehend)
- AB = Abfallsammelstelle, Waltalingen	(bestehend)
- W = Werkhof Oberstammheim	(bestehend)
- W = Forstwerkhof Frauwies, Stammheim (regional)	(bestehend)

Es gibt in der Region zwei grössere Wärmeverbünde, die beide mit Holzschnitzeln betrieben werden. Der Wärmeverbund der Sägerei Konrad Keller AG in Unterstammheim versorgt Gebäude in Ober- und Unterstammheim mit Fernwärme. Eine Erweiterung in Richtung Oberstammheim wird geprüft. Der Fernwärmeverbund in Unterstammheim versorgt das Gemeindehaus, die Alters- und Gemeindefürsorge und weitere umgebende Liegenschaften. Ein kleinerer Holzwärmeverbund existiert in Waltalingen für das ehemalige Gemeindehaus und das ehemalige Postgebäude. Insgesamt sind in der Region Stammertal über 160 Haushalte an Wärmeverbünde angeschlossen.

Der heutige Standort der Feuerwehr / Werkhof befindet sich in Oberstammheim. Dort befindet sich auch eine Truppenunterkunft der Armee. Solange sich diese noch an diesem Standort befindet, bleiben auch der Werkhof und die Feuerwehr an diesem Ort. Damit Stammheim aber künftig über einen gemeinsamen, zentralen Standort für

die Feuerwehr, den Werkhof, den Forstdienst und die Abfallsammelstelle verfügt, werden derzeit eine Standortevaluation und eine Machbarkeitsstudie für ein zentrales Feuerwehr- und Werkhofzentrum durchgeführt. Nach Abschluss der Studie soll der neue Standort im Rahmen einer Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung festgelegt werden.

5 MITWIRKUNG

5.1 Allgemeines

Vorprüfung Kanton

Die Revisionsvorlage des kommunalen Richtplans wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. In den Vorprüfungsberichten vom 29.10.2021 sowie vom 8. Juni 2022 hat der Kanton Bemerkungen zur Revision des kommunalen Richtplans vorgebracht. Aufgrund der Anliegen des Kantons wurden verschiedene Änderungen an den Unterlagen zur Revision der kommunalen Richtplanung vorgenommen. Diese sind in der Übersicht in Beilage 3 des Erläuternden Berichts zur Richt- und Nutzungsplanung zu finden.

5.2 Öffentliche Auflage und Anhörung

Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage wurde am 21. März 2022 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 14. April 2022 bis 13. Juni 2022. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Gegen den kommunalen Richtplan ist eine schriftliche Einwendung eingegangen. Sämtliche Anliegen wurden auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und flossen bei positiver Beurteilung in die Revisionsvorlage ein.

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und neugeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region, statt. Die Nachbargemeinden Ossingen ZH, Truttikon ZH, Basadingen-Schlattigen TG, Neunforn TG, Wagenhausen TG und Hüttwilen TG sowie die Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) wurden zur Anhörung eingeladen. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Nicht berücksichtigte Einwendungen

Gemäss § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen. Alle Einwendungen sind im "Bericht zu den Einwendungen" aufgeführt. Dieser Bericht ist als Teil der Revisionsvorlage zusammen mit der Nutzungsplanung von der Gemeindeversammlung festzusetzen.

Festsetzung von der Gemeindeversammlung

Die Revisionsvorlage der kommunalen Richtplanung wurde an der Gemeindeversammlung vom xx.xx.2022 festgesetzt.